



**Baudirektion  
Kanton Zürich**

**Tiefbauamt**

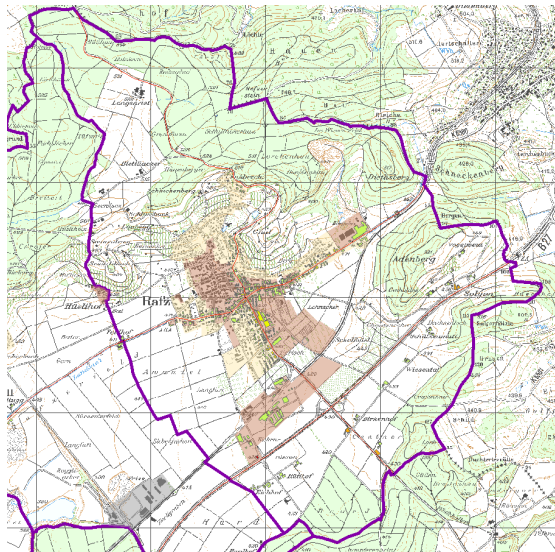
**Stab / Fachstelle Lärmschutz**

Gemeinde : **067 Rafz**

Sanierungsregion: **EGL - Eglisau**

Strassen: **Badener Land-, Bahnhof-, Berg-, Land-,  
Rüdlinger-, Schaffhauserstrasse**

Projekt : **Lärmsanierung Staatsstrassen, Beilage 1  
Erleichterungsanträge inkl. Begründungen**



Bearbeitungsstufe:

**Akustisches Projekt**

**HEIERLI**

Ingenieurbureau Heierli AG

**SWISO** zertifiziert nach ISO 9001

30. September 2012

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 1</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 2</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 3</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 4</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 5</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 6</b>	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 7</b>	<b>12</b>
<b>9</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 9</b>	<b>14</b>

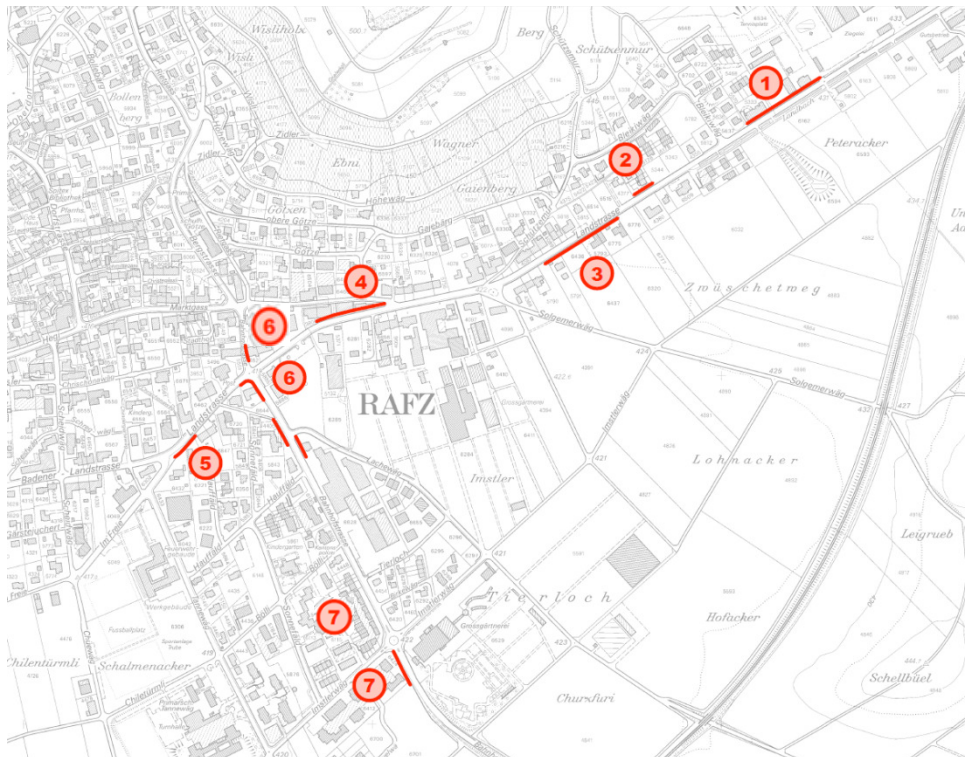
# 1 Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- a) Die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- b) Überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Da keine Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgesehen sind, bleiben bei zahlreichen Objekten die IGW und bei den exponiertesten Gebäuden auch die AW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen vom 24.03.2010 wurden die Staatsstrassen von Rafz in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die nachfolgend aufgeführten Erleichterungsanträge abschnittsweise gemäss den Abschnitten in den unten aufgeführten Planausschnitten aus der Vorstudie vom 24.03.2010 abgehandelt.



Planausschnitt Rafz, Vorstudie Beurteilungsplan Machbarkeit Plan-Nr. 067-001  
Die Abschnittsnummerierung wurde zum Teil ergänzt.



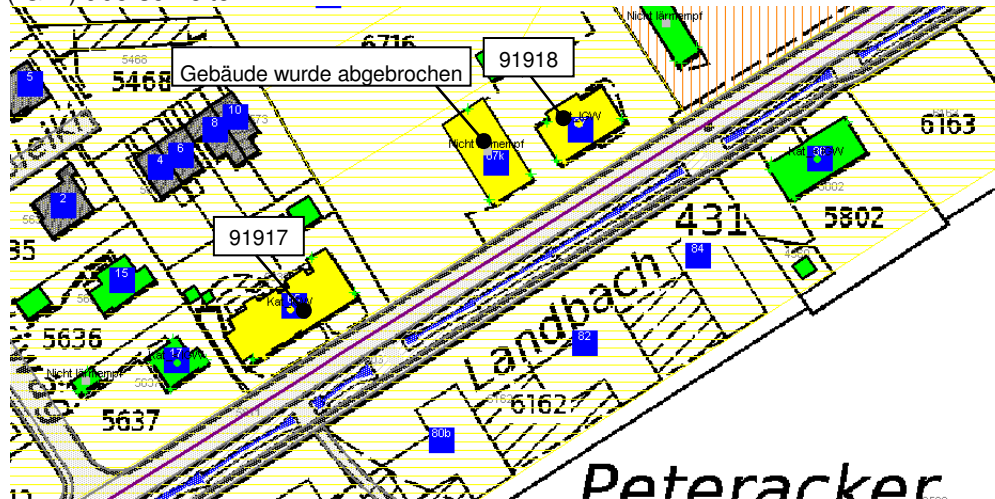
Planausschnitte Rafz, Vorstudie Beurteilungsplan Machbarkeit Plan-Nr. 067-001

Für den Strassenabschnitt 8 wird aus folgenden Gründen kein Erleichterungsantrag gestellt: lärmunempfindliche Nutzung des Gebäudeteils mit Grenzwertüberschreitung.

## 2 Erleichterungsantrag Abschnitt 1

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.03.2010 definierten „Abschnitt 1“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Quelle: LärmDB SL Vollzug

**Legende:** 28800 FALS-ID  ES II  ES III

### Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Zufahrten, Platzverhältnisse. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel		Fensterbeiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
91917	Landstrasse 65	W	II	63	50	Nein*
91918	Landstrasse 67	W	II	62	50	Nein*

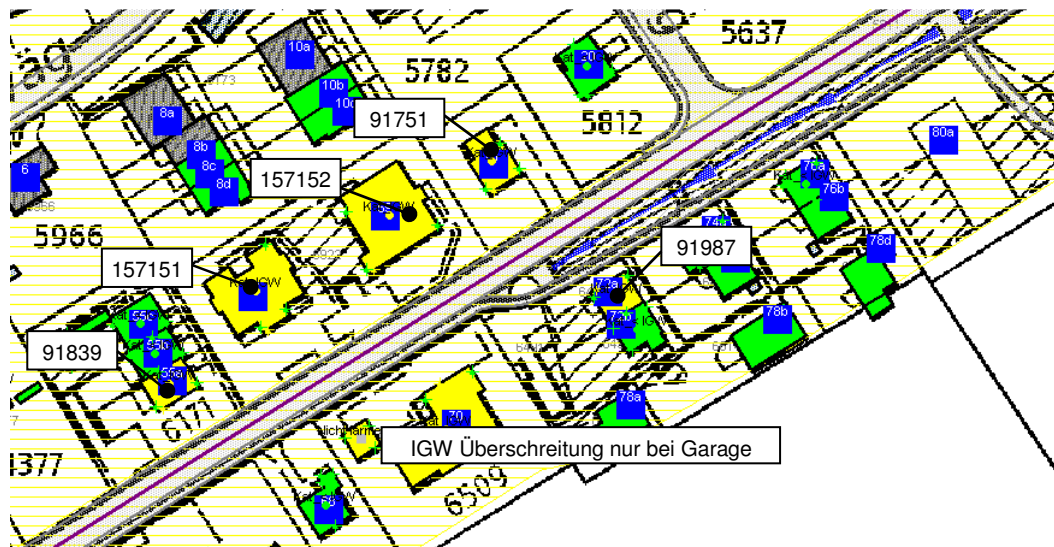
### Legende:

ES: Empfindlichkeitsstufe  : IGW überschritten  
 Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2031) \*: Expliziter oder stillschweigender Verzicht  
 W: Wohnnutzung

### 3 Erleichterungsantrag Abschnitt 2

#### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.03.2010 definierten „Abschnitt 2“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Quelle: LärmDB SL Vollzug

Legende: 28800 FALS-ID  ES II  ES III

#### Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Wirkung, Zufahrten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr		Fensterbeiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
91751	Landstrasse 61	W	II	61	48	Nein*
91987	Landstrasse 72a	W	II	61	48	Nein*

#### Legende:

ES: Empfindlichkeitsstufe  : IGW überschritten  
 Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2031) \*: Expliziter oder stillschweigender Verzicht  
 W: Wohnnutzung

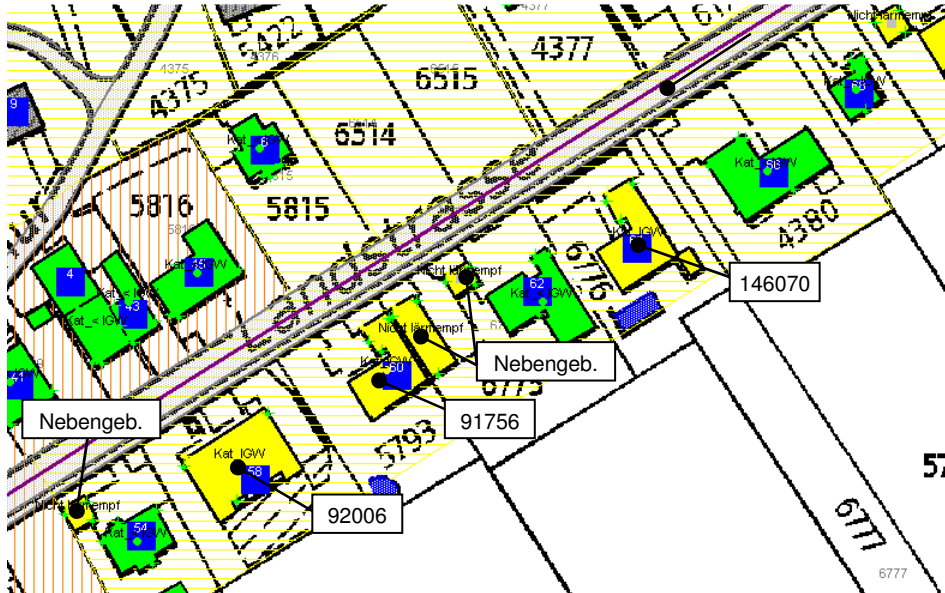
Für die Gebäude Landstrasse 55a, 57, 59 (FALS-ID 91839, 157151, 157152) wurde nach dem 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt: der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.



## 4 Erleichterungsantrag Abschnitt 3

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.03.2010 definierten „Abschnitt 3“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Quelle: LärmDB SL Vollzug

Legende: 28800 FALS-ID  ES II  ES III

### Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Wirkung, Zufahrten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr		Fensterbeiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
91756	Landstrasse 60	W	II	62	50	Nein*

#### Legende:

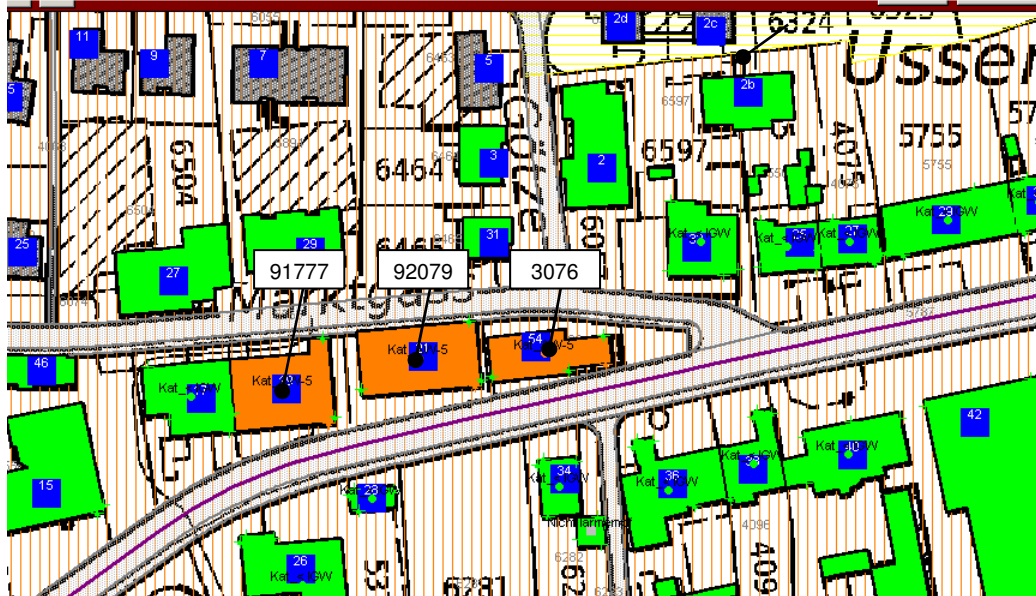
ES: Empfindlichkeitsstufe  : IGW überschritten  
 Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2031) \*: Expliziter oder stillschweigender Verzicht  
 W: Wohnnutzung

Für die Gebäude Landstrasse 58 + 64 (FALS-ID, 92006, 146070) wurde nach dem 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt: der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

## 5 Erleichterungsantrag Abschnitt 4

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.03.2010 definierten „Abschnitt 4“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Quelle: LärmDB SL Vollzug

**Legende:** 28800 FALS-ID  ES II  ES III

### Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Ortsbild, Wirkung. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr		Fensterbeiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
91777	Landstrasse 19	W	III	66	54	Nein*
92079	Landstrasse 21	W	III	66	54	Nein*
3076	Märktgass 54	W	III	67	55	Nein*

### Legende:

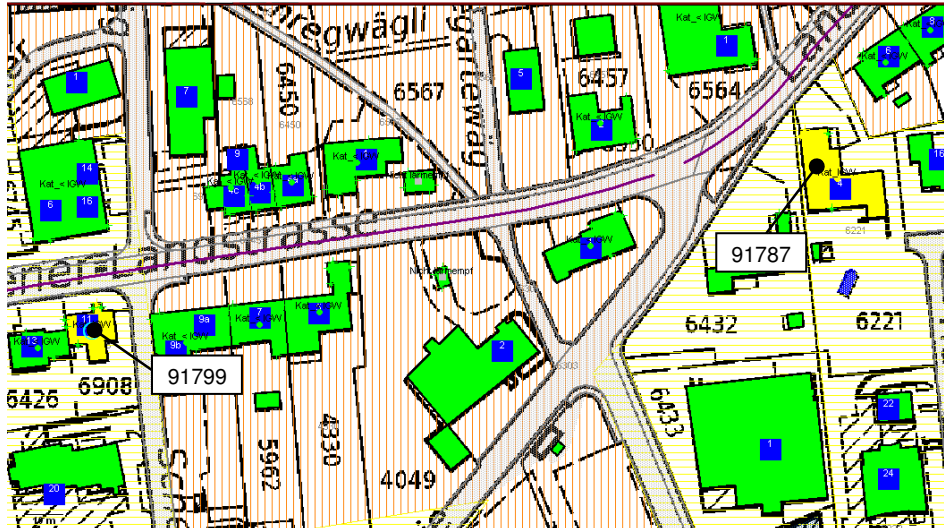
ES: Empfindlichkeitsstufe  : AW-5 dB(A) überschritten  
 Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2031)  : IGW überschritten  
 W: Wohnnutzung \*: Expliziter oder stillschweigender Verzicht



## 6 Erleichterungsantrag Abschnitt 5

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.03.2010 definierten „Abschnitt 5“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Quelle: LärmDB SL Vollzug

Legende: 28800 FALS-ID  ES II  ES III

### Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Ortsbild, Wirkung. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr		Fensterbeiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
91799	Badener Landstrasse 11	W	II	61	51	Nein*
91787	Landstrasse 4	W	II	63	54	Nein*

### Legende:

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2031)

W: Wohnnutzung

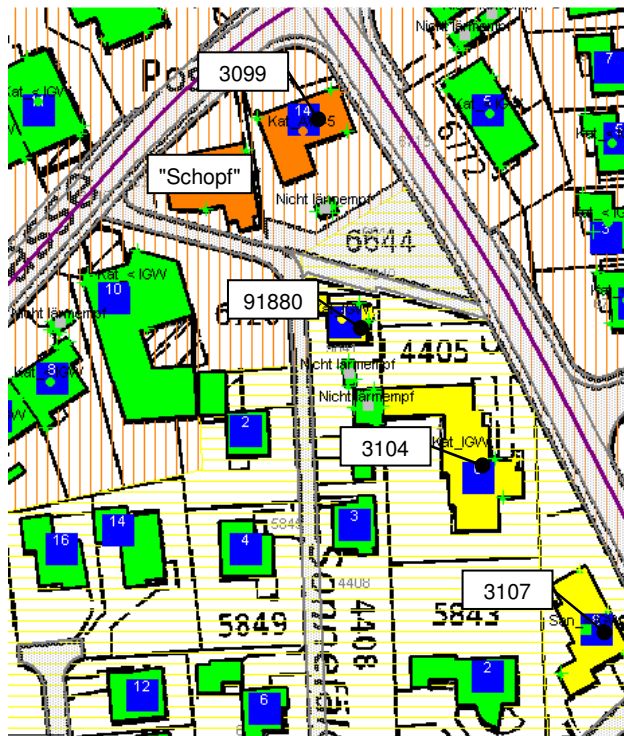
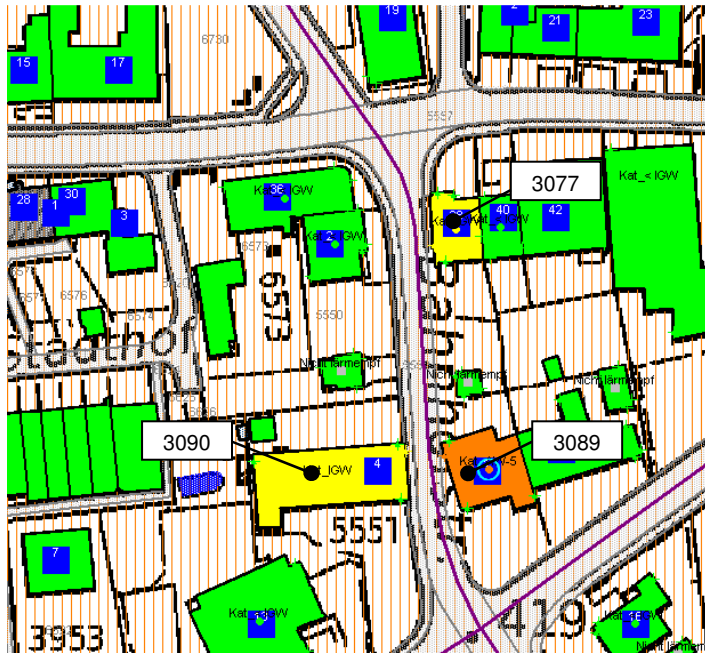
 : IGW überschritten

\*: Expliziter oder stillschweigender Verzicht

## 7 Erleichterungsantrag Abschnitt 6

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.03.2010 definierten „Abschnitt 6“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Bahnhofstrasse 8 (FALS-ID 3107)  
gemäss neuem Zonenplan ES III = keine  
Grenzwertüberschreitungen

Quelle: LärmDB SL Vollzug

**Legende:** 28800 FALS-ID  ES II  ES III

Lärmsanierung Staatsstrassen Kanton Zürich,  
Projekt Schallschutzfenster, Region Eglisau-EGL, Gemeinde Rafz, Erleichterungsanträge

## Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Wirkung. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.


FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr		Fensterbeiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
3089	Bahnhofstrasse 1	W	III	66	57	Nein*
3090	Bahnhofstrasse 4	W	III	65	56	Ja
3104	Bahnhofstrasse 6	W	III	62	53	Nein*
3099	Landstrasse 14	W	III	66	57	Nein*
3077	Märktgass 38	W	III	65	56	Nein*
91880	Sunnefäld 1	W	II	59	51	Nein*

### Legende:

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2031)

W: Wohnnutzung

 : AW-5 dB(A) überschritten

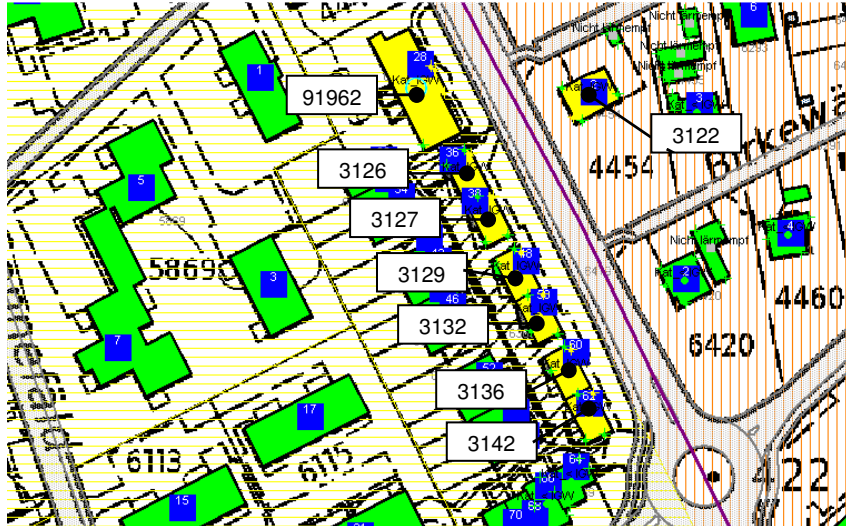
 : IGW überschritten

\*: Expliziter oder stillschweigender Verzicht

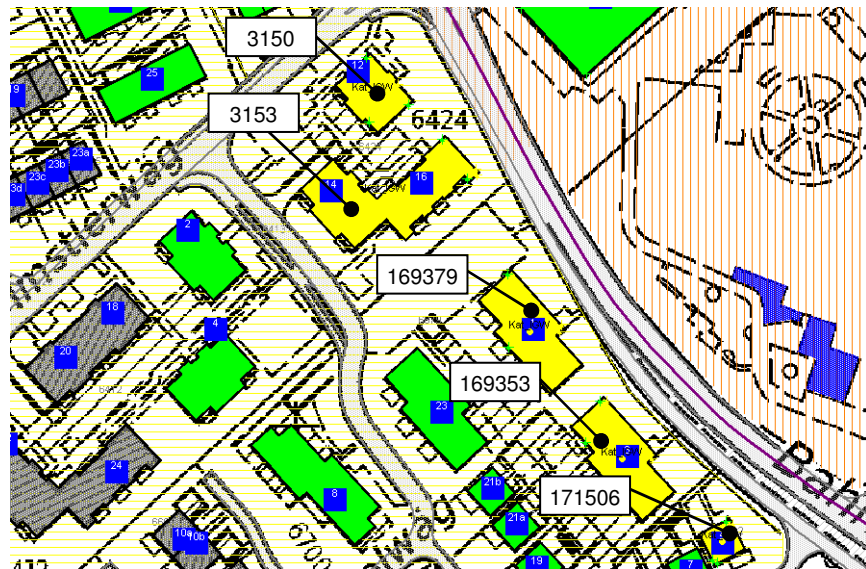
## 8 Erleichterungsantrag Abschnitt 7

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.03.2010 definierten „Abschnitt 7“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Bahnhofstrasse 28, 36, 38, 48, 50, 60, 62, (FALS-ID 91962, 3126, 3127, 3129, 3132, 3136, 3142) gemäss neuem Zonenplan = ES III = keine Grenzwertüberschreitungen ( alle Gebäude Baubewilligung nach 1.1.85)



Quelle: LärmDB SL Vollzug

**Legende:** 28800 FALS-ID  ES II  ES III

### Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Neubauten nach 1.1.1985. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr		Fenster- beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
3122	Tierloch 2	W	III	64	56	Nein *

**Legende:**

ES: Empfindlichkeitsstufe

 : IGW überschritten

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2031)

\*: Expliziter oder stillschweigender Verzicht

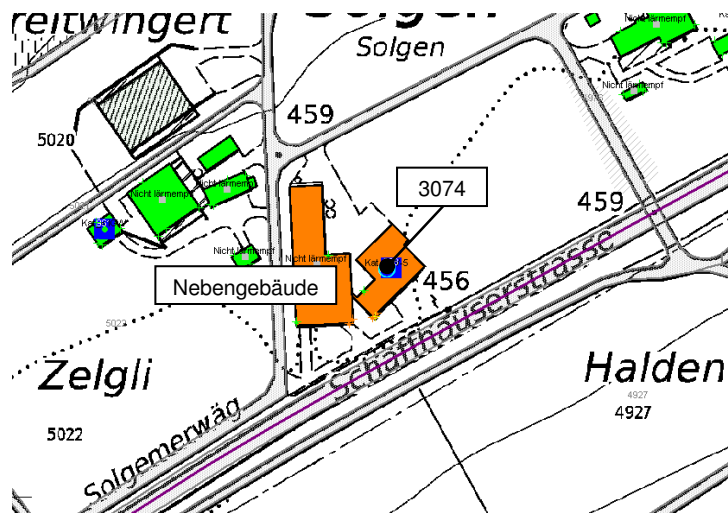
W: Wohnnutzung

Für die Gebäude Baumschulwäg 1, 2, 3 (FALS-ID169379, 169353, 171506), Imstlerwäg 12, 14, 16 (FALS-ID 3150, 3153) wurde nach dem 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt: der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

## 9 Erleichterungsantrag Abschnitt 9

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.03.2010 definierten „Abschnitt 9“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2031 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Quelle: LärmDB SL Vollzug

**Legende:** 28800 FALS-ID  ES II  ES III

### Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Hof. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr		Fenster-beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
3074	Solgen 988	W	III	67	58	Nein*

### Legende:

ES: Empfindlichkeitsstufe  : AW-5 dB(A) überschritten  
 Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2031)  : IGW überschritten  
 W: Wohnnutzung  \*: Expliziter oder stillschweigender Verzicht